

NJ-ANSICHTSSACHE



Foto: Privat

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin / Frankfurt (Oder)

Die befristete Subventionierung der morgendlichen Zustellung von Abonnement-Zeitungen ist zulässig und notwendig

Die morgendliche Trägerzustellung der in besonderer Weise aktualitätsbezogenen Abonnement-Tageszeitungen ist nach den Feststellungen des BVerfG alternativlos. Weder eine (spätere) Postzustellung noch ein Verkauf an außerhäuslichen Verkaufsstellen kann den Vertrieb einer Tageszeitung in gleicher Weise sicherstellen wie die morgendliche Botenzustellung. Der Staat hat zum 1. Oktober 2022 den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn auf 12,00 Euro brutto pro Zeitstunde heraufgesetzt. Die damit verbundene drastische Verteuerung der morgendlichen Trägerzustellung von Abonnement-Zeitungen belastet insbesondere regionale und lokale Medienhäuser signifikant. Sie stellt nicht nur die Aufrechterhaltung der morgendlichen Trägerzustellung in Frage, sondern schwächt die Fähigkeit insbesondere regionaler und

lokaler Medienhäuser zu Investitionen in gleichwertige digitale Informationsangebote und riskiert damit deren eigenständige Existenz in der Zukunft.

In Anbetracht der Bedeutung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit fundierten Informationen, die sie zur Meinungsbildung und damit zur Teilhabe an der demokratischen Willensbildung befähigen, steht es deshalb im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wenn der Staat durch eine befristete Subventionierung der morgendlichen Zustellung von Abonnement-Zeitungen dafür Sorge trägt, dass diese nicht anderweitig ersetzbare qualifizierte Informationsversorgung jedenfalls solange aufrechterhalten bleibt, bis von der Bevölkerung akzeptierte Alternativen zur fundierten Informationsversorgung flächendeckend zur Verfügung stehen. Die Subvention steht damit auch im Einklang mit Art. 106 Abs. 2 Satz 1 AEUV bzw. Art. 107 Abs. 3 c) AEUV.

Der Staat hat im Bereich der Grundrechtsförderung einen weiteren Ermessenspielraum als im Bereich der Grundrechtseinschränkung. Er ist zur Durchführung differenzierter Fördermaßnahmen sowie zur differenzierten Ausschüttung von Subventionen berechtigt. Es ist ihm lediglich untersagt, den Inhalt der Meinungen oder die Tendenz von Presseergebnissen zum Förderungskriterium zu machen und sich auf diese Weise Einfluss auf den gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu verschaffen. Ein Verstoß gegen seine aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgende Neutralitätspflicht liegt also nicht schon dann vor, wenn Fördermaßnahmen nicht unterschiedslos auf sämtliche unter die Pressefreiheit fallenden Druckerzeugnisse erstreckt werden.

Die Verteuerung der morgendlichen Zeitungszustellung trifft unmittelbar alle regionalen und lokalen Zeitungsverlage mit einer eigenen Zustellorganisation und mittelbar durch die Verteuerung der ihnen in Rechnung gestellten Kosten der morgendlichen Zustellung alle Zeitungsverlage, deren Abonnement-Zeitungen von den Zustellorganisationen regionaler und lokaler Zeitungsverlage zusammen mit der eigenen Tageszeitung zugestellt werden. Anspruchsberechtigt sollten deshalb alle in der Europäischen Union ansässigen Zeitungsverlage sein, deren Produkte in den frühen Morgenstunden durch Zeitungsträger in Deutschland zugestellt werden. Bemessungskriterien für die Subvention könnten ein Grundbetrag pro zuzustellendem Zeitungsabonnement sowie ein Zusatzfaktor sein, der die erhöhten Zustellkosten außerhalb von Ballungsräumen und Städten berücksichtigt. Das Gesamtvolumen sollte in Relation zu den staatlich verursachten Zusatzkosten infolge der Mindestlohnerhöhung stehen.

Die Bundesregierung hat sich ausweislich des Entwurfs ihrer Digitalstrategie vom 18. August 2022 das Ziel gesetzt, dass bis 2025 mindestens die Hälfte der Haushalte und Unternehmen mit Glasfaseranschlüssen versorgt sowie im Mobilfunk bis möglichst 2026 unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datendienste für alle Endnutzer flächendeckend verfügbar sind. Die Validität dieser Strategie unterstellt, ist die Förderung der morgendlichen Zustellung von Abonnement-Zeitungen für eine Übergangphase bis zum Aufbau einer ausreichenden Versorgung mit Glasfaseranschlüssen und neuestem Mobilfunkstandards in der Fläche in der Erwartung zulässig und notwendig, dass die Zeitungsleser aufgrund der besseren Nutzungsmöglichkeiten bis dahin digitale Medienprodukte als Alternative zur gewohnten Tageszeitung akzeptiert haben.